

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 48133 Münster

Stadtverwaltung/Kreisverwaltung
Jugendamt
Fachdienste Wirtschaftliche Jugendhilfe
und Beistandschaft

im Zuständigkeitsbereich
des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Antje Fasse

Tel.: 0251 591-5780

Fax: 0251 591-6898

E-Mail: antje.fasse@lwl.org

Az.: 50 51 00 51 18 01.160.2

29.06.2022

Rundschreiben 15/2022 – Neufassung!

Information des LWL-Landesjugendamtes Westfalen zum „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme“ („Sofortzuschlags und Einmalzahlungsgesetz“) vom 23.05.2022 (BGBl. 2022 I, 760 ff.) sowie zum Gesetzesentwurf zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz)

Berücksichtigung des Kinderbonus/Sofortzuschlages beim Kindergeld und der Prämienzahlungen an bestimmte Berufsgruppen durch die Fachdienste wirtschaftlichen Jugendhilfe und Beistandschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o. g. Gesetzen bringt der Bund erneut verschiedene Maßnahmen zur Milderung der Folgen der CORONA-Pandemie auf den Weg, mit denen finanzielle Entlastungen von Familien bzw. von Kindern und Jugendlichen oder Beschäftigten in Pflegeberufen erreicht werden sollen.

Die Zahlung eines einmaligen Kinderbonus in Höhe von 100,00 Euro sowie die Zahlung eines Sofortzuschlages von monatlich 20,00 Euro wird zum 01.07.2022 für von Armut betroffenen Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene eingeführt, die Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt haben oder für die ein Kinderzuschlag bezogen wird.

Warendorfer Straße 25, 48145 Münster

Telefon: 0251 591-01
Internet: www.lwl.org
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig A,
Linien 2 und 10 bis Zumsandstraße
Parken: LWL-Parkplätze Warendorfer Str. 25 (gebührenpflichtig)

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06
BIC: WELADED1MST

Durch das Pflegebonus Gesetz, das am 10.06.2022 den Bundesrat passiert hat, werden Beschäftigte der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (sowie Auszubildende etc.) zusätzlich zu ihrem Arbeitslohn in der Zeit vom 18. November bis zum 31. Dezember 2022 steuer- und abgabefreie Sonderleistungen zum Einkommen erhalten; ergänzende Regelungen zur Befreiung dieser Prämien von der Einkommenssteuer wurden durch Art. 1 des 4. Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen.

Wirtschaftliche Jugendhilfe: Keine Berücksichtigung der gesetzlichen Bonus- oder Prämienzahlungen im Rahmen der Kostenheranziehung:

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus (BGBl I S. 416, 417) ist der „nach § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes zu zahlende Einmalbetrag bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

Der Einmalbetrag beim Kindergeld, der zum 01.07.2022 ausgezahlt wird, mindert ferner nicht die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Der einmalige Kindergeldbonus ist nach diesem Gesetz daher weder im Rahmen der Anrechnung nach § 39 Abs. 6 SGB VIII noch im Rahmen der Kostenbeteiligung gem. §§ 90 ff. SGB VIII als Einkommen noch als zweckidentische Einnahme anzusehen.

Das - noch nicht verkündete - Pflegebonusgesetz regelt, s. o., die Art und den Umfang der Prämienauszahlungen an bestimmte Berufs- und Ausbildungsgruppen in Pflegeberufen. Diese steuerfreien Prämien werden nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Ende dieses Jahres an die Beschäftigten ausgezahlt. Nach hier vertretener Auffassung stellen auch diese Prämien kein zu berücksichtigendes Einkommen im Rahmen der Anrechnung bzw. Kostenbeteiligung gem. § 39 Abs. 6 bzw. §§ 90 SGB VIII dar.

Beistandschaft: Berücksichtigung der gesetzlichen Bonus-, Sofortzuschlags- und Prämienzahlungen bei den Unterhaltsberechnungen:

Aufgrund der Regelung des § 1612b BGB ist die einmalige Bonuszahlung ab Juli 2022 für die Unterhaltsleistungen beachtlich. Ebenso sind die temporären Einkommenserhöhungen zu berücksichtigen, die sich durch die zusätzlichen Corona-Prämien für bestimmten Berufsgruppen nach dem demnächst in Kraft tretenden Pflegebonusgesetz zum Ende des Jahres 2022 ergeben werden. **Der Sofortzuschlag ist – insoweit wird das Rundschreiben Nr. 15 korrigiert - bei der Berechnung von Unterhaltsansprüchen nicht zu berücksichtigen, da er den Kinderzuschlag und nicht das Kindergeld erhöht und gem. § 6c Bundeskindergeldgesetz Unterhaltspflichten durch den Kinderzuschlag nicht berührt sind.**

Es wird – wie bereits bei den vorausgehenden Einmalzahlungen und Prämien – empfohlen, in einem Anschreiben an die Unterhaltsberechtigten und -pflichtigen darauf hinzuweisen, dass der zu zahlende Unterhaltsbeitrag sich aufgrund der (einmaligen) Erhöhung des Kindergeldes wegen des anteiligen Kinderbonus verringert bzw. die Prämien zu berücksichtigen sind. Es kann auch der Hinweis gegeben werden, dass es den Unterhaltspflichtigen freisteht, den einmaligen Kinderbonus dem vorrangig betreuenden Elternteil in voller Höhe zu belassen.

Die als Anlage angefügten Musteranschreiben wurden vom Wortlaut entsprechend den Anschreiben des Jugendamtes der Stadt Krefeld gefasst, die dieses bereits 2020 bei den ersten Kindergeldsonderzahlungen und Corona-Prämien zur Verfügung gestellt hat.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.

Antje Fasse

Anlagen:

Musteranschreiben
- Unterhaltspflichtiger
- Unterhaltsberechtigte

Neu gefasstes Musteranschreiben unterhaltspflichtiger Elternteil Unterhaltsangelegenheit

Sehr geehrte Frau [...], sehr geehrter Herr [...],

wie Sie bereits aus der Presse entnehmen konnten, hat die Bundesregierung als finanzielle Unterstützung im Rahmen der Corona-Pandemie die Zahlung eines einmaligen Kinderbonus in Höhe von 100,00 EUR im Juli 2022 beschlossen. Dieser Bonus wird mit dem Kindergeld in diesem Monat ohne weitere Beantragung ausgezahlt. Ferner wird ein Sofortzuschlag zum Kindergeld für bestimmte Leistungsberechtigte in Höhe von 20,00 Euro gem. § 72 SGB II monatlich gewährt.

Die Erhöhungen beim Kindergeld sind ist nach dem Willen des Gesetzgebers bei Unterhaltszahlungen hälftig anzurechnen (§ 1612b BGB). Das bedeutet, dass Sie berechtigt sind, Ihre Unterhaltszahlungen für den Monat Juli 2022 einmalig um 50,00 EUR zu verringern. (Sollten Sie Ihre Unterhaltszahlung nicht entsprechend verringern, gehe ich davon aus, dass dieser Betrag Ihrem Kind / Ihren Kindern zugutekommen soll. Sollten jedoch Unterhaltsrückstände bestehen, würde der jeweilige Betrag darauf angerechnet. **Die Erhöhung des Kinderfreibetrags wirkt sich hingegen nicht auf die Unterhaltsleistungen aus.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Neu gefasstes Musterschreiben Unterhalt empfangender Elternteil:

Unterhaltsangelegenheit [...]

Sehr geehrte Frau [...], sehr geehrter Herr [...],

wie Sie bereits aus der Presse entnehmen konnten, hat die Bundesregierung als finanzielle Unterstützung von Familien im Rahmen der Corona-Pandemie die Zahlung eines einmaligen Kinderbonus in Höhe von 100,00 EUR beschlossen. Dieser Bonus wird den Kindergeldberechtigten im Juli 2022 ausgezahlt. Ferner werden ab diesem Monat für bestimmte Leistungsberechtigte Sofortzuschläge in Höhe von 20,00 EUR gem. § 72 SGB II zusätzlich bewilligt.

Die Erhöhung der Kindergeldleistungen sind nach dem Willen des Gesetzgebers bei Unterhaltszahlungen hälftig anzurechnen. Das bedeutet, dass Herr/Frau [...] berechtigt ist, seine/ihre Unterhaltszahlungen für den Monat Juli 2022 einmalig um 50,00 EUR zu.

Die Erhöhung des Kinderfreibetrags wirkt sich hingegen nicht auf die Unterhaltsleistungen aus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag